

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	35 (1919)
Heft:	15
Rubrik:	Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

3. Die Unternehmer haben für alle Streitigkeiten mit der Gemeinde oder mit ihren Arbeitern, soweit diese für die Gemeinde tätig sind, den Gerichtsstand Rorschach anzuerkennen.

Art. 36. Vertragsbeilagen. Der Vertrag ist in doppelter Ausfertigung von den Parteien zu unterzeichnen. Eine Abschrift des Angebotes, sowie die allgemeinen und besonderen Ausführungsbestimmungen, die bei der Ausschreibung aufgelegt oder vom Bewerber eingegebenen Muster, Pläne, statischen Berechnungen und dergl. sind beizulegen. Weitere Pläne können auch nach Bedarf geliefert werden.

Art. 37. Abrechnungen, Abschlagszahlungen. 1. Nach Beendigung der Arbeit haben Abnahme, Nachmaß und Abrechnung möglichst bald stattzufinden. 2. Erstreckt sich die Ausführung über einen längeren Zeitraum, so sind je auf Ende Monat, dem Fortschritte der Arbeiten entsprechend, angemessene Abschlagszahlungen bis auf $\frac{9}{10}$ der geleisteten Arbeit zu entrichten.

Art. 38. Sicherheit (Kautions). 1. Die Sicherheit (Kautions) soll in der Regel 10% der Übernahme-summe nicht übersteigen. Sie kann durch Bürgschaft oder Realkautions geleistet werden. 2. Für BarKautions ist der übliche Depozitenzins zu vergüten. 3. Bieten Banken, Kreditgenossenschaften oder Handwerkerorganisationen an Stelle der zu leistenden Sicherheit hinreichende Bürgschaften an, so ist ihnen der Vorzug zu geben. 4. Nur aus triftigen Gründen dürfen Abschlagszahlungen zur Verstärkung der Sicherheit zurückbehalten werden. 5. Die Rückgabe der Sicherheit hat ohne Verzug nach Ablauf der festgesetzten Frist und nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen, für die sie gedient hat, zu erfolgen.

Art. 39. Konventionalstrafen. Zur Sicherung rechtzeitiger und richtiger Vertragserfüllung können Konventionalstrafen ausbedungen werden, deren Höhe sich in angemessenen Schranken halten soll.

VIII. Beschwerdeverfahren.

Art. 40. Beschwerden. 1. Wegen Mißachtung der Vorschriften dieser Verordnung können Bewerber und Berufsorganisationen (Arbeiterorganisationen hinsichtlich Abschnitt VI) innert 10 Tagen, vom Tage der bedingten Zuschlagserteilung an gerechnet, beim Stadtrat schriftliche und einläßlich begründete Beschwerde erheben. Dieser hat sodann, nötigenfalls unter Zuziehung unparteiischer Sachverständiger, eine Untersuchung zu veranstalten und gestützt hierauf den Bescheid zu erteilen. 2. Gegen den Bescheid des Stadtrates kann innert 10 Tagen Beschwerde an den Gemeinderat erhoben werden, der auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission entscheidet. 3. Wird die Beschwerde als begründet erklärt, so ist das Ergebnis bei der Vergebung zu berücksichtigen. Erweist sich die

Beschwerde als unbegründet, so fallen sämtliche Kosten zu Lasten des Beschwerdeführers.

IX. Allgemeine Gültigkeit dieser Verordnung.

Art. 41. Bei allen übrigen Vergebungen und Lieferungen für die Gemeinde, für die die zuständige Behörde den Wettbewerb beschließt, finden die Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß Anwendung. E. K.

Verbandswesen.

Schweizer. Schlossermeisterverband. Samstag und Sonntag den 12. und 13. Juli findet in Thun die Delegiertenversammlung des schweiz. Schlossermeisterverbandes statt. Für den Sonntag ist eine Rundfahrt auf dem Thunersee mit Extraschiff geplant.

Verschiedenes.

Kunstgewerbeschule Luzern. Durch Regierungsratsbeschluß wurde an Stelle des zurückgetretenen Herrn S. Weingartner zum Direktor der Kunstgewerbeschule ernannt: Herr Jos. von Moos, Lehrer der zeichnerischen Fächer an genannter Anstalt.

Die „Spanindustrie“ in Frutigen im Kanton Bern, um die sich das kantonale Gewerbemuseum in Bern große Verdienste erworben, steht, laut dem Bericht dieser Anstalt, in schönem Gedeihen. In einem zweiten von den Herren Gattenlocher und Wagner geleiteten Kurs wurden neue Muster von Handkörben, Papier- und Arbeitskörben angefertigt. Dieser Kurs wurde von sieben Teilnehmerinnen besucht, die dann ihrerseits wieder neue Arbeiterinnen anlernen. Die neue Heimindustrie hat in Frutigen Eingang gefunden und beschäftigt bereits gegen 100 Personen in der Erstellung einfacher geflochtener Körbe. Eine neue Aufgabe wird die Herstellung von Spannschachteln sein, nach denen eine ebenso große Nachfrage herrscht wie nach Spankörben.

Schweißkurse. (Eingefandt.) Der jüngst abisierte Schweißkurs vom Sauerstoff- und Wasserstoff-Werk Luzern A.-G. ist bereits unter großer Teilnahme abgehalten worden. Wie wir erfahren, sind weitere Schweißkurse in Aussicht genommen, wobei der nächste ebenfalls in Luzern für den Monat August vorgesehen ist.

Anmeldungen für diesen, sowie event. spätere Kurse werden jederzeit vom Sauerstoff-Werk Luzern entgegengenommen, wo auch Programme u. bezogen werden können.

Literatur.

Zum Zytvertrieb für bravi Ghind. Von H. Forster. 71 Seiten 8° Format. Preis: Fr. 2.40. Verlag: Art. Institut Drell Füßli, Zürich.

Die Kinder werden diese drei Duzend Gedichte schon deshalb lieb gewinnen und sie mit unbeeinträchtigter Freude memorieren, weil hier durch den Inhalt keine irgendwie zu hohen Ansprüche an das kindliche Fassungsvermögen gestellt werden. Auch steckt erfreulich viel Abwechslung in diesem Büchlein: Gedichte in Dialekt, denen oft ein drolliger Humor eigen ist, stehen in bunter Reihe mit schriftdeutschen, die meistens auf einen ernsten Ton gestimmt sind. In willkommener Weise haben festliche Zeiten — Ostern, Weihnacht, Neujahr, Geburtstag, Hochzeit — reichliche Beachtung gefunden. Kein Zweifel, daß das Büchlein unserer Kinderwelt mit dem versprochenen

E. Beck

Pieterlen bei Biel-Bienne

Telephon Telegramm-Adresse: Telephon

PAPPBECK PIETERLEN.

empfiehlt seine Fabrikate in: 3264

Isolierplatten, Isolierteppiche

Korkplatten und sämtliche Teer- und

Asphalt-Produkte.

Deckpapiere roh und imprägniert, in nur bester Qualität, zu billigsten Preisen.

Carbolineum. Falzbaupappen.